

der spezifischen Bedingungen des betreffenden Leitungsbereiches für einen längeren Zeitraum vorausschauend bestimmt werden und — gesichert wird, daß die getroffenen Festlegungen im Prozeß der Lösung der politischen, ökonomischen, kulturell-erzieherischen und anderen fachlichen Aufgaben dieses Bereiches — als integrierendes Moment derselben — systematisch realisiert werden sowie über die Ergebnisse, Erfahrungen und Probleme der geleisteten Vorbeugungsarbeit regelmäßig Rechenschaft gelegt wird.

Vor allem in dieser Richtung sind die örtlichen und betrieblichen Programme zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung durchzusetzen und weiterzuentwickeln. Dazu bedarf es einer systematischen Leitung und Kontrolle durch die übergeordneten Leitungsorgane bis hin zu den zentralen Organen insbesondere unter dem Aspekt, daß die im Maßstab ihrer Leitungsebene — wie z. B. des Bezirkes oder Zweiges sowie in gesamtstaatlichem Maßstab — sich ergebenden Erfordernisse der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung in den örtlichen Vorbeugungsprogrammen und -maßnahmen entsprechend den konkreten Bedingungen des Territoriums und des Betriebes berücksichtigt und umgesetzt werden.

Mit einer solchen vorausschauenden und systematischen, in ihre Leitungs- und Erziehungstätigkeit fest integrierten Vorbeugungsarbeit, wie sie Art. 3 fordert, schaffen die Leiter und Leitungen nicht nur optimale Bedingungen dafür, daß in ihrem Aufgabenbereich soziale Störungsfaktoren wie Kriminalität, Ungesetzlichkeit und Disziplinlosigkeit von vornherein ausgeschaltet werden. Sie schaffen damit zugleich auch die notwendige Grundlage, um im Falle einer Straftat oder der gesellschaftlichen Eingliederung eines straffälligen Bürgers in ihrem Bereich ihre gesetzliche Verantwortung nach den §§ 26, 32 und 46 für spezielle vorbeugende und gesellschaftlich-erzieherische Maßnahmen qualifiziert, rationell und effektiv wahrnehmen zu können. Jeder speziellen, im Einzelfall unternommenen vorbeugenden Aktivität der Leiter oder Leitungen und ihren Kollektiven muß dauerhafter Erfolg versagt bleiben, wenn diese nicht auf dem Boden und im Rahmen einer Arbeits- und Lebensordnung wirksam wird, die generell und ständig auf die Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Disziplin, Ordnung und Sicherheit sowie die Ausräumung **vermeidbarer Konfliktstoffe und -quellen** in den konkreten Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger gerichtet ist.

5. Abs. 3 statuiert die Pflicht der staatlichen Rechtspflegeorgane und gesellschaftlichen Gerichte, durch Vermittlung der sich aus ihrer Strafverfolgungstätigkeit und Strafrechtsprechung ergebenden Erfahrungen und Erkenntnisse die Leiter oder Leitungen und deren Kollektive dahingehend zu unterstützen, daß diese ihre Eigenverantwortung für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung in ihrem Aufgabenbereich mit Sachkunde und höchstem gesellschaftlichem Nutzeffekt wahrnehmen und ihre Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit zur Lösung ihrer eigenen politischen, ökonomischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben beständig qualifizieren.